

## PROMOTIONSORDNUNG DER HERTIE SCHOOL

### Präambel

Der Akademische Senat der Hertie School verabschiedete am 8. Dezember 2021<sup>1</sup> folgende, für alle an der Hertie School immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden geltende Promotionsordnung:

### Inhalt

§ 1 Verliehener Grad .....	2
§ 2 Wissenschaftlicher Maßstab .....	2
§ 3 Promotionsausschuss .....	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 5 Zulassungsverfahren.....	4
§ 6 Immatrikulation als Studierende zur Promotion.....	4
§ 7 Promotionsprogramm .....	4
§ 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens und Regelbearbeitungszeit .....	5
§ 9 Informations- und Beratungspflichten der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers, Verteidigung des Exposés und Entscheidung über die Fortsetzung des Dissertationsvorhabens.....	6
§ 10 Dissertation .....	7
§ 11 Begutachtung der Dissertation.....	9
§ 12 Promotionskommission .....	10
§ 13 Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation .....	11
§ 14 Disputation .....	11
§ 15 Entscheidung über die Disputation und die Promotion.....	12
§ 16 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht .....	13
§ 17 Promotionsurkunde.....	14
§ 18 Gegenvorstellung .....	14
§ 19 Entziehung eines Doktorgrads.....	15
§ 20 Rücktritt vom Promotionsverfahren, neues Promotionsverfahren .....	15
§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	15

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gemäß § 123 Abs. 9 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG).

## **§ 1 Verliehener Grad**

Die Hertie School verleiht den Grad einer oder eines Dr. rer. pol. oder PhD aufgrund des in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Promotionsverfahrens.

## **§ 2 Wissenschaftlicher Maßstab**

(1) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit). Die mündliche Leistung besteht aus einem Prüfungskolloquium (Disputation).

(2) Promotionen finden im Wissenschaftsgebiet „Governance“ statt, mit einem Schwerpunkt in einer der an der Hertie School vertretenen Disziplinen.

(3) Für Promotionsverfahren, bei denen die schriftliche Promotionsleistung aus mehreren Einzelarbeiten besteht (kumulative Arbeit), gelten sinngemäß die Regelungen für die Dissertation.

(4) Die Promotionsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 3 Promotionsausschuss**

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Akademische Senat der Hertie School einen Promotionsausschuss ein. Der Akademische Senat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden jeweils zu Beginn des akademischen Jahres. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses ist ein Mitglied der Fakultät der Hertie School. Neben der oder dem Vorsitzenden gehören dem Promotionsausschuss mindestens zwei weitere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie eine promovierte Vertreterin oder ein promovierter Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus an.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Der Promotionsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Seine Sitzungen sind nicht-öffentlich. Der Promotionsausschuss kann die Vorbereitung seiner Zulassungsentscheidung an dritte Personen oder einen Ausschuss der Hertie School übertragen.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(4) Der Promotionsausschuss unterrichtet mindestens einmal im akademischen Jahr den Akademischen Senat über seine Tätigkeit. Auf Verlangen des Akademischen Senats ist er jederzeit zur Berichterstattung auch über einzelne Promotionsverfahren verpflichtet.

(5) Die Hertie School bekennt sich zu den Standards wissenschaftlicher Integrität, wie sie im Code of Conduct festgelegt sind. Verstöße gegen diese Standards werden sanktioniert. Bei Verdacht auf Verletzungen der wissenschaftlichen Integrität werden der Promotionsausschuss und die Ombudsperson informiert und der Promotionsausschuss wird die Angelegenheit untersuchen. Den Mitglieder der Hertie School wird das Recht vorbehalten, bei vermeintlicher Verletzung der akademischen Integrität durch die im Verhaltenskodex vorgesehenen Verfahren Wiedergutmachung zu beantragen.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen für die an der Hertie School vertretenen Disziplinen wesentlichen Studiengang besonders erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Folgende Studienabschlüsse an einer deutschen Hochschule werden berücksichtigt:

- Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – 300 Leistungspunkten,
- Magisterprüfung,
- Diplomprüfung,
- Erstes Staatsexamen (z.B. Lehramt, Rechtswissenschaft, Medizin)
- Erstes Kirchliches Examen.

Falls die obengenannten Studienabschlüsse keine disziplinarische Prägung aufweisen, sollte zuvor in der Regel ein disziplinar geprägter grundständiger Studiengang abgeschlossen worden sein.

(3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule muss den in Abs. 2 genannten Studienabschlüssen gleichwertig sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit den in Absatz 2 genannten Abschlüssen.

(4) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als einen der in Abs. 2 und 3 verlangten Studienabschlüsse, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

## **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 4 erforderlich sind,
- b) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer der Hertie School befürwortet werden. Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer vor. Diese oder dieser muss die Übernahme der Funktion bestätigen. Sie oder er entscheidet hierüber nach freiem Ermessen.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen der in § 3 Abs. 2 festgelegten Sitzungsfrequenz in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden über die Ablehnung schriftlich benachrichtigt. Die Begründung der Ablehnung kann sich auf die Mitteilung beschränken, dass nach den Auswahlkriterien des Promotionsausschusses konkurrierende Bewerberinnen und Bewerber einen höheren Rangplatz erreicht haben.

## **§ 6 Immatrikulation als Studierende zur Promotion**

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden werden an der Hertie School als Studierende zur Promotion immatrikuliert.

(2) Die Immatrikulation erfolgt nach der Zulassung gem. § 5 und nach Prüfung der innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist eingereichten erforderlichen Immatrikulationsunterlagen durch das Studienbüro.

## **§ 7 Promotionsprogramm**

Mit der Zulassung ist die Verpflichtung der Doktorandin oder des Doktoranden verbunden, an einem Promotionsprogramm der Hertie School teilzunehmen und dessen Anforderungen zu erfüllen. Die Teilnahme an einem Promotionsprogramm ist Bestandteil der Betreuung einer Dissertation durch die Hertie School. Das jeweilige Promotionsprogramm dient der Vertiefung der theoretischen und methodischen Kenntnisse der Doktorandin oder des Doktoranden. Inhalt, Ablauf und Leistungsanforderungen des jeweiligen Programms werden in einer vom Akademischen Senat verabschiedeten Programmbeschreibung festgelegt.

## **§ 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens und Regelbearbeitungszeit**

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Hertie School, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen.

(2) Erstbetreuerin oder Erstbetreuer einer Dissertation ist im Regelfall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hertie School. Rechtzeitig vor der Verteidigung des Exposés (§ 9 Abs. 2) bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden eine zweite Betreuerin oder einen zweiten Betreuer. Eine dritte Betreuerin oder einen dritten Betreuer bestellt der Promotionsausschuss am Ende des zweiten Jahres des Promotionsprogramms. Alle Betreuerinnen oder Betreuer müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer soll kein Mitglied der Fakultät der Hertie School sein. Nachwuchgruppenleiterinnen und Nachwuchgruppenleiter, die im Rahmen eines Drittmittelprojekts Nachwuchsforschergruppen leiten, können nach Zustimmung des Promotionsausschusses Doktorandinnen und Doktoranden betreuen. Hiervon abweichende Betreuungsstrukturen sind im jeweiligen Promotionsprogramm zu regeln und müssen durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

(3) Die Betreuung der Dissertation wird durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer im Zusammenwirken mit den weiteren Betreuerinnen oder Betreuern wahrgenommen. Sie ist deren andauernde Pflicht und darf nicht delegiert werden. Externe Mitglieder als Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(4) Die Betreuerinnen oder Betreuer verpflichten sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Hertie School zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine Dauer von bis zu drei Jahren. Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder den Betreuerinnen oder den Betreuern. Sehen sich die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so benachrichtigen sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe. Der Promotionsausschuss prüft die Begründung und regelt und gewährleistet die weitere Betreuung der Dissertation, sollte die Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht mit dem Beschluss einer Einstellung des Promotionsverfahrens nach § 9 Abs. 2-4 verbunden sein. Endet die Mitgliedschaft der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers an der Hertie School, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören. Alle Betreuerinnen oder Betreuer müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.

(5) In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Anderweitige Regelungen sind in den jeweiligen Programmbeschreibungen spezifiziert.

(6) Im Fall eines Konflikts mit einer Betreuerin oder einem Betreuer, der den Code of Conduct der Hertie School betrifft, kann die Doktorandin oder der Doktorand die Ombudsperson anrufen.

### **§ 9 Informations- und Beratungspflichten der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers, Verteidigung des Exposé und Entscheidung über die Fortsetzung des Dissertationsvorhabens**

(1) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer lässt sich in angemessenen Abständen von der Doktorandin oder dem Doktoranden über den Fortgang des Dissertationsvorhabens berichten und fördert dessen Entwicklung durch regelmäßige Beratungsgespräche.

(2) Spätestens zwölf Monate nach dem Beginn des Promotionsprogramms, für das die Doktorandin oder der Doktorand zugelassen wurde, legt die Doktorandin oder der Doktorand ein Exposé der Dissertation im Umfang von 6000 bis 8000 Worten vor und verteidigt es in einer etwa einstündigen Diskussion mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und einer zweiten Betreuerin oder einem zweiten Betreuer. Auf der Grundlage des Exposé und der Verteidigung entscheiden diese in anschließender interner Beratung darüber, ob das Dissertationsvorhaben fortgesetzt wird oder zu beenden ist. Dabei kann die Fortsetzung auch an Auflagen geknüpft werden, für deren Erfüllung eine angemessene Frist zu bestimmen ist. Bei der Entscheidung ist neben akademischen Standards auch den Umständen des Einzelfalles in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden umgehend mitgeteilt. Werden die Beendigung des Vorhabens oder eine Fortsetzung unter Auflagen beschlossen, so sind der Doktorandin oder dem Doktoranden binnen zweier Wochen die Gründe in schriftlicher Form darzulegen. Hält die Doktorandin oder der Doktorand eine Beendigungsentscheidung für unberechtigt, so kann sie oder er binnen eines Monats deren Überprüfung durch den Promotionsausschuss beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

(3) Am Ende des zweiten akademischen Jahres legt die Doktorandin oder der Doktorand die bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Teile der Dissertation vor und erörtert sie in einer etwa einstündigen Diskussion mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie den beiden anderen Betreuerinnen oder Betreuern. Die Regelungen des Abs. 2 Sätze 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

(4) Über den weiteren Fortgang der Arbeit an der Dissertation berichtet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer dem Promotionsausschuss regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr. Erscheint auf Grundlage eines solchen Berichts die Aussicht auf Fertigstellung der Dissertation zweifelhaft, fordert der Promotionsausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden auf, dazu binnen eines Monats Stellung zu nehmen. Danach kann der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren einstellen, wenn eine Aussicht auf Fertigstellung der Dissertation innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht besteht. Bei dieser Entscheidung sind neben der üblichen Dauer vergleichbarer Dissertationsvorhaben auch die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Der Einstellungsbeschluss

ist zu begründen und der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren durch die Doktorandin/den Doktoranden wird durch die Einstellung nicht ausgeschlossen.

(5) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss ein anderes Verfahren anerkennen, wenn es den Maßstäben des in Abs. (1) und (4) vorgegebenen Verfahrens entspricht. Dieses muss in der entsprechenden Programmbeschreibung des jeweiligen Promotionsprogramms geregelt werden.

## **§ 10 Dissertation**

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden

a) eine unveröffentlichte oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. Vorveröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zulässig;

oder

b) eine kumulative Arbeit, die aus mindestens drei Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Buchst. a) eine gleichwertige Leistung darstellen müssen und zur Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelbänden verfasst wurden. Mindestens eine Einzelarbeit muss in Einzelautorenschaft verfasst werden. Unveröffentlichte Einzelarbeiten müssen die Qualitätsansprüche für eine Veröffentlichung erfüllen. Das Recht der Promotionskommission (vgl. §12) zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer kumulativen Arbeit bleibt von der Erfüllung dieser Voraussetzungen unberührt. Bei der Annahme sind fächerspezifische Qualitätskriterien im Einzelfall zu prüfen. Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den im nachfolgenden Abs. 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung sowie einem verbindenden Text, der den inneren sachlichen Zusammenhang der in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten darlegt.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen und von den Mitautorinnen oder Mitautoren bestätigen zu lassen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum

Vergleich vorzulegen. Vor der Abgabe ist die Dissertation auf mögliche Plagiate zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zusammen mit der Dissertation einzureichen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Bezeichnung als an der Hertie School eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer vorsehen. Als Anhang muss sie eine Kurzfassung ihrer Ergebnisse sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten.

(6) Die Dissertation ist in jeweils sechs gedruckten Exemplaren sowie in einer elektronischen Version einzureichen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer erhält ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt bei der Hertie School und wird archiviert. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke oder Kopien in sechsfacher Ausfertigung mit einzureichen.



## § 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Nach dem Einreichen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und fordert die entsprechenden Gutachten an.

(2) Als Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation sind i.d.R. die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer des Dissertationsvorhabens sowie ein oder eine weitere/r hauptamtlich beschäftigte/r Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zu bestellen. Im Regelfall handelt es sich um die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer. Bei der Bestellung sind die Gutachterinnen oder die Gutachter darauf hinzuweisen, dass ihre Gutachten der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Vorbereitung der Disputation zugänglich gemacht werden. Auf Anforderung können sie auch von den Mitgliedern des Promotionsausschusses eingesehen werden. Falls eine Einzelarbeit einer kumulativen Arbeit in Zusammenarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer verfasst worden ist, so kann diese/r nicht als Gutachterin bzw. Gutachter der Dissertation agieren. Ist die/der erste oder zweite Betreuerin bzw. Betreuer gleichzeitig Koautorin bzw. Koautor einer der Einzelarbeiten, fungiert die Drittbetreuerin bzw. der Drittbetreuer als Gutachterin bzw. Gutachter der Dissertation. Sind sowohl Erst- als auch Zweibetreuerin oder -betreuer Koautorinnen/Koautoren, werden die Gutachten von der Drittbetreuerin bzw. dem Drittbetreuer sowie einer zusätzlichen Gutachterin bzw. einem zusätzlichen Gutachter verfasst. Diese oder dieser wird durch den Promotionsausschuss ernannt und ist automatisch Mitglied der Promotionskommission. Im Falle der Koautorenschaft aller drei Betreuerinnen oder Betreuer werden zwei zusätzliche Gutachterinnen bzw. Gutachter ernannt. Alle Gutachterinnen bzw. Gutachter sollten hauptamtlich beschäftigte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an Hochschulen mit Promotionsrecht sein. Mindestens eine/r der Gutachterinnen bzw. Gutachter muss extern sein, d.h. darf nicht Mitglied der Fakultät der Hertie School sein.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von 10 Wochen nach ihrer Anforderung beim Promotionsausschuss einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die in Absatz 2 genannten Personen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten sollen darlegen, ob die Dissertation die in den §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 niedergelegten Maßstäbe erfüllt.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten hinsichtlich der Bewertung mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und für die Annahme notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann sie oder er eine Überarbeitung der Dissertation empfehlen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 13, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachterinnen oder Gutachter zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang auszulegen. Alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und promovierten Mitglieder der Hertie School können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Promotionskommission (vgl. §12) während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen.

## **§ 12 Promotionskommission**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für das anstehende Verfahren eine Promotionskommission sowie eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Kommission. Die Promotionskommission besteht i.d.R. aus der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie zwei hauptamtlich beschäftigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Dabei handelt es sich im Regelfall um Erst-, Zweit- und Drittbetreuerinnen oder -betreuer. Zusätzlich soll eine promovierte Vertreterin oder ein promovierter Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus mit beratender Stimme aufgenommen werden. Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission muss extern sein (nicht der Fakultät der Hertie School angehören). Eine bzw. weitere Hochschullehrerinnen bzw. ein weiterer oder mehrere Hochschullehrer können als Mitglied/er bestellt werden, wenn dies aus Gründen der fachlichen Ausrichtung der Dissertation, aufgrund von Bewertungen nach § 11 Abs. 4 und 5 oder aufgrund der Koautorenschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers (§11 Abs. 2) sachgerecht erscheint. Koautorinnen und Koautoren von Einzelarbeiten können nicht Vorsitzende der Promotionskommission sein.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 11,
- b) Ansetzen und Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote nach Maßgabe des §13, die die Einzelbewertungen der Dissertation und Disputation berücksichtigt.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen für längere Zeit verhinderte Mitglieder der Promotionskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Promotionskommission unter Beachtung der Maßgaben von Abs. 1 entsprechend.

(4) Soweit die Promotionskommission Beschlüsse im Wege der Abstimmung fasst, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Betreuerinnen und Betreuer, die Koautorinnen bzw. Koautoren von Einzelarbeiten sind, sind von der Bewertung der Dissertation ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 13 Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation**

(1) Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ob sie zur Beseitigung bestimmter Mängel innerhalb einer von ihr festzulegenden Frist erneut vorzulegen ist. Erfüllt die Dissertation nach dem Urteil der Promotionskommission die in § 10 Abs. 1 festgelegten Anforderungen, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Disputation zugelassen. Für die Bewertung der angenommenen Dissertation verwendet die Promotionskommission die Prädikate:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)

(2) Erklärt die Promotionskommission die Dissertation für nicht bestanden, so ist diese Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Hat die Promotionskommission die Dissertation für bestanden erklärt, so teilt sie dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit und bestimmt im Einvernehmen mit ihr oder ihm den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ein. Sie oder er leitet der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachten sowie gegebenenfalls die schriftlichen Stellungnahmen gem. § 11 Abs. 4 zu.

(4) Im Falle der Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage wird die Disputation erst nach Einreichung und Begutachtung der umgearbeiteten Dissertation gemäß § 11 angesetzt.

### **§ 14 Disputation**

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Alle Mitglieder der Promotionskommission haben an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die oder der Vorsitzende der

Promotionskommission kann Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Aussprache muss mindestens dreißig und soll höchstens sechzig Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.

(4) Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Promotionskommission
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge in der Disputation
- Besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 15 Entscheidung über die Disputation und die Promotion**

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation entsprechend § 13 Abs. 1. Bei der Bewertung der Disputation ist die Aussprache stärker zu gewichten als der Vortrag. Anschließend legt die Promotionskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 13 Abs. 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. Bei der Gesamtnote ist die Dissertation stärker zu gewichten als die Disputation – im Verhältnis 2:1. Sie informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf einmal wiederholt werden und frühestens nach drei Monaten.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln; innerhalb eines Jahres hat die oder der Promovierte oder die oder der ehemalige Doktorandin oder Doktorand das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

## **§ 16 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht**

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Termin der Disputation:

- a) eine verbindliche schriftliche Veröffentlichungszusage eines Verlags vorliegt über eine Buchpublikation, für die der gewerbliche Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren zugesagt ist, oder
- b) verbindliche schriftliche Veröffentlichungszusagen eines Verlags oder mehrerer Verlage vorliegen über die Veröffentlichung aller Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit in Zeitschriften oder
- c) eine elektronische Veröffentlichung über das institutionelle Repositorium der Hertie School erfolgt ist.

Im Fall einer Veröffentlichung gemäß c) müssen Einleitung und verbindender Text einer kumulativen Arbeit Teil der Veröffentlichung sein. Sollen Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit separat veröffentlicht werden, können sie auf Antrag von der elektronischen Veröffentlichung ausgenommen werden, sofern der Verlag einer weiteren Veröffentlichung nicht zustimmt.

(2) Die Veröffentlichungspflicht kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist auch durch Abliefern von zehn dauerhaft haltbar gebundenen Exemplaren im Dissertationsdruck erfüllt werden.

(3) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen der Bibliothek der Hertie School im Falle einer Buchpublikation drei Exemplare oder im Falle einer Zeitschriftenpublikation drei Originalveröffentlichungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Bei einer elektronischen Veröffentlichung muss diese in einem mit der Bibliothek der Hertie School abgestimmten Datenformat und Datenträger neben zwei gedruckten Exemplaren abgeliefert werden. In diesem Falle ist die Bibliothek der Hertie School durch schriftliche Erklärung des Promovierten zu ermächtigen, diese Datei den Nutzern ihrer Dienste unentgeltlich zugänglich zu machen.

(4) Über Verlängerungen der in Absatz 1 bestimmten Frist entscheidet auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss.

(5) Vor der Veröffentlichung der Dissertation gemäß den Absätzen 1 und 2 hat die Doktorandin oder der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung einzuholen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern erteilt.

(6) Für bereits veröffentlichte Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit besteht im Rahmen eines Promotionsverfahrens keine erneute Veröffentlichungspflicht. Alle Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit sowie die Einleitung und der verbindende Text sollen in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich gemacht werden. Auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in Teilen veröffentlichte Arbeit von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden kann.

## **§ 17 Promotionsurkunde**

- (1) Über die Promotion wird eine Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:
  - a) den Namen der Hertie School,
  - b) den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
  - c) den verliehenen Grad: Dr. rer. pol. oder PhD,
  - d) Titel der Dissertation,
  - e) Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
  - f) Bewertungen der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion,
  - g) Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,
  - h) Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Hertie School und der/des Vorsitzenden der Promotionskommission,
  - i) Siegel der Hertie School,
  - j) Name des erfolgreich absolvierten Promotionsprogramms.
- (3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder
  - b) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall i.S. von Abs. (3) (a) vorliegt, wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und die Promotion für nicht bestanden erklärt.
- (4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

## **§ 18 Gegenvorstellung**

Gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens können von der/dem Promovierten oder der/dem ehemaligen Doktorandin/Doktoranden Gegenvorstellungen erhoben werden. Sie sind mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Sie oder er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern der Promotionskommission zu. Der oder die Promotionsausschussvorsitzende teilt die Entscheidung der Kommission über die Gegenvorstellung der oder dem Betroffenen

mit. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 19 Entziehung eines Doktorgrads**

Der von der Hertie School verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß.

### **§ 20 Rücktritt vom Promotionsverfahren, neues Promotionsverfahren**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt vom Promotionsverfahren. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragen. Die neue Dissertation kann frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

### **§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Promotionsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hertie School vom 25. September 2019 in Kraft und gilt ab dem Akademischen Jahr 2019/20. Die Promotionsordnung ist innerhalb der Hertie School zu veröffentlichen.

(2) Die vorhergehende Promotionsordnung für vor dem 1. September 2019 immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden behält für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit. Ab dem 1. September 2021 tritt die vorhergehende Version der Promotionsordnung außer Kraft, und verbleibende Doktorandinnen und Doktoranden dieser Ordnung werden in die Promotionsordnung vom 25. September 2019 überführt.